



sekundarschule
knonau
maschwanden
mettmenstetten

oberstufenschulpflege
schulhausstrasse 13
postfach
8932 mettmenstetten

t 044 768 50 21
f 044 767 10 52
sekretariat@sekmaettmi.ch
www.sekmaettmi.ch

Hallenbad Wygarten Benützungsordnung

Benützungsordnung bei der Benützung des Hallenbades Wygarten durch Gruppen

Bedingungen

Als Gruppen werden Schulklassen, Vereine und kommerzielle Benutzer bezeichnet. Für die Benutzung des Hallenbades Wygarten durch Gruppen, inkl. Privatunterricht in einer Sportart, gelten folgende Bestimmungen:

1. Verantwortung der Gruppe

Die Gruppe hat eine verantwortliche *natürliche* Person (*juristischen Personen kann keine Aufsichtspflicht übertragen werden*) zu bezeichnen, die gegenüber der Oberstufenschulpflege Knonau-Maschwanden-Mettmenstetten (OSP K-M-M) für die Einhaltung dieser Benützungsordnung und weiteren Anweisungen verantwortlich ist. Die Verantwortung und somit auch die Aufsichtspflicht über die Kursteilnehmer/-innen in privaten Gruppen liegt in erster Linie eindeutig bei der Kursleitung. Die Gruppe hat keinen Anspruch auf ständige Präsenz des Hauspersonals während den Benützungszeiten.

2. Sorgfaltspflicht der Gruppe

Sämtliche Einrichtungen, die von der OSP K-M-M zur Verfügung gestellt werden (Schwimmleinen, Wasserballtore, Anzeigetafel, Lautsprecheranlage, elektrische und elektronische Geräte und dergleichen), sind sorgfältig zu behandeln und nach Gebrauch wieder zu versorgen. Bei Beschädigungen behält sich die OSP K-M-M vor, die Reparaturen zulasten der Verursacher vornehmen zu lassen. Die benutzten Räume sind ordentlich und sauber wieder zu verlassen.

3. Meldung, Information

Über besondere Vorkommnisse (Beschädigungen, Mängel, Unfälle und dergleichen) ist der Hauswart umgehend zu informieren. Bei technischen Störungen ist in erster Linie der Hauswart beizuziehen. Wenn kein Personal anwesend ist, muss gemäss im Bad aufliegender Alarmierungsliste vorgegangen werden.

4. Ausfälle wegen Inanspruchnahme der Räumlichkeiten

Müssen einzelne Veranstaltungen, Kurse oder Trainings wegen anderweitiger Inanspruchnahme der Räumlichkeiten und Anlagen (z.B. Sommerschliessung, Grossveranstaltung etc.) ausfallen, so besteht bei Dauerbewilligung kein Anspruch auf Rückerstattung der Benutzungsgebühren.

5. Vorbehalt

Der obligatorische Schwimmunterricht sowie freiwillige Schwimmkurse des Schulsportes haben absolut erste Priorität bei der Benützung des Hallenbades. Eine Benützungsbewilligung wird deshalb generell mit dem Vorbehalt ausgestellt, dass die Bewilligung kurzfristig zurückgezogen werden kann, wenn sonst der obligatorische und freiwillige Schwimmunterricht eingeschränkt werden müsste.

Auflagen

1. Rettungsmassnahmen durch die Gruppe

Während der Benützungszeiten muss in der Gruppe im Bad mindestens eine Person mit folgenden Kenntnissen anwesend sein:

- **Rettungsschwimmer-Brevet I mit integrierter CPR-Ausbildung nicht älter als 2 Jahre.**
- Bei Schulklassen und Kinderschwimmunterricht für Kinder bis zur 6. Klasse resp. bis zum 14. Lebensjahr muss eine zweite Aufsichtsperson anwesend sein. Diese zusätzliche Person muss das Rettungsschwimmer-Brevet I mit integrierter CPR-Ausbildung nicht besitzen.
- Allfällige Stellvertretungen des Schwimmlehrers müssen ebenfalls im Besitze des Rettungsschwimmer-Brevet I mit integrierter CPR-Ausbildung sein. Die Ausweiskopie muss der OSP K-M-M vor Stellenantritt zugestellt werden.
- Genaue Kenntnisse über die Örtlichkeit wie Sanität, Sanitätsmaterial, Alarmierung, Telefon, Lichtschalter usw. (Instruktion durch den Hauswart)

Die Ausweiskopie muss vor Erteilung der Bewilligung der OSP K-M-M zugestellt werden. Die OSP K-M-M hat das Recht, jederzeit und wiederholt den Wissens- und Könnensstand praktisch zu überprüfen. Bei ungenügenden Kenntnissen kann die Benützungsbewilligung mit sofortiger Wirkung entzogen werden.

2. Haftung, Versicherung

Die Durchführung von Kursen, Unterricht, Schwimmtraining oder anderer Aktivitäten geschieht auf eigene Gefahr und in der Eigenverantwortung der Gruppe. Mit Ausnahmen lehnt die OSP K-M-M als Werkeigentümerin jegliche Haftungsansprüche ab die aus dem Gruppenbetrieb entstehen. Zur Deckung von Haftungsansprüchen der OSP K-M-M oder Dritter gegenüber der Gruppe, wegen Schäden im Rahmen der Benützung des Hallenbades, hat die Gruppe eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Die OSP K-M-M kann eine Kopie der Versicherungspolice verlangen. Sollte eine Gruppe diese Haftpflichtversicherung nicht besitzen, so ist die OSP K-M-M zwingend zu informieren und es ist eine einvernehmliche Lösung anzustreben.

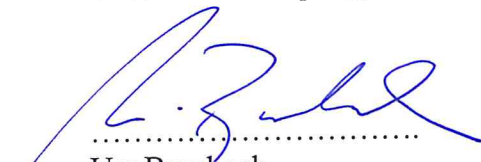
3. Benützungen der Badeanlagen ausserhalb der Öffnungszeiten

- a) Der/Die Gruppen-Verantwortliche hat insbesondere dafür zu sorgen:
- dass nur berechtigte Gruppenmitglieder während der Benützungszeit Zutritt haben.
 - dass beim Verlassen des Bades die Lichter gelöscht und alle Zugangstüren abgeschlossen sind, sofern keine andere Gruppe die Anlage weiterbenutzt.
 - dass das Hallenbad frühestens 15 Minuten vor der bewilligten Benützungszeit betreten werden darf und spätestens 15 Minuten nach der bewilligten Benützungszeit verlassen werden muss.


Diese Benützungsordnung tritt sofort nach Genehmigung durch die OSP K-M-M an der Sitzung vom 11.02.2008 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen.

Mettmenstetten, 11.02.2008

Oberstufenschulpflege K-M-M



.....
Urs Bumbach
Präsident



.....
Peter Pfiffner
Liegenschaftenverwalter